

1849. (48)  
Die Errungenschaften unter König Maximilian II.

Das Mißtrauen des Volkes gegen die Regierung stets rege zu erhalten, und diese als dem Volke feindlich entgegenstehend zu verdächtigen, ist unter den vielen Mitteln, welche dazu dienen sollen, das gediegene und gemüthskräftige Volk der Bayern zu Partezwecken zu mißbrauchen, sicher dasjenige, welches am meisten Erfolg verspricht und deshalb von den sogenannten Volksfreunden auch am fleißigsten gehandhabt wird.

Diese Volksfreunde, die bald unter dem Namen eines demokratischen, bald unter jenem eines Vaterlands- oder März-Vereines beglücken zu wollen versprechen, unterlassen nicht, in ihren Organen der Welt lügenhafter Weise zu klagen, daß gar nichts geschehe, um dem Volkswillen Genüge zu thun, daß unsere Errungenschaften nur „Versprechenschaften“ seien, und „im März gewonnen, das Schicksal gar manchen Märzblümchens theilten, unter der Schneedecke zu ersticken.“ Weil wir uns nun diesen Volksbeglückern gegenüber auch als wahre Volksfreunde bekennen, so wollen wir untersuchen, ob denn in der That der Volkswille mißachtet, und ob unsere Errungenschaften wirklich verkümmert worden, und nur „Versprechenschaften“ geblieben seien.

Ihnen gegenüber, die vom Volke sprechend, immer nur sich und ihre Partei meinen und unter Volkswillen nur ihren Willen verstehen, ist es aber auch nothwendig, zuerst zu erklären, was wir unter Volk und unter Volkswillen verstehen.

Unter Volk verstehen wir die Gesamtheit der menschlichen Gesellschaft im Staate, in welchem Sinne und gewiß mit Recht, die Fürsten, die nur die obersten Vertreter des Volkes bilden, gleichfalls zum Volke gehören müssen, und keineswegs, wie immer behauptet wird, der Gegensatz desselben sind. Da nun in dieser Masse ein Gesamtwille sich übereinstimmend nicht aussprechen kann, so entsteht die natürliche Frage: Durch wen spricht das Volk seinen Willen aus, wer hat ein Recht, im Namen des Volkes einen Willen kund zu thun?

Wohl nur die Gesamtheit jener Männer, welche mit der Volljährigkeit einer Reife des Urtheils durch eigenen Besitz, oder durch eigenen Erwerb des Lebensbedarfes für sich und ihre Familie, eine Selbstständigkeit erhalten haben, welche durch Steuern und Abgaben die Lasten des Staates tragen und durch diese Verpflichtung auch des Rechtes theilhaftig sind, das Wort zu führen, wenn es sich um vaterländische Angelegenheiten handelt.

Solche Männer begreifen die Bedürfnisse des Volkes, und sind allein berufen, seinen Willen kund zu thun. Sie sind die eigentlichen Staatsbürger. Nun ist aber der Staat eine Gesellschaft, ein Verein, daher haben auch nur die wirklichen Mitglieder, welche das Bestehen des Vereines durch ihre Leistungen möglich machen, über dessen Angelegenheiten zu bestimmen, nicht aber deren minderjährige oder doch noch nicht selbstständigen Söhne, nicht Leute, die im Verein bloß außerordentliche Mitglieder oder Fremde, Eingeführte, bloß zeitweise demselben als Gäste angehörende, noch solche, denen die regelmäßigen Kosten des Vereines nicht aufgebürdet sind.

Daher sind Mitglieder der Gesellschaft „Staat“ jene: die dem Staate dienen, sei es in Kirche, Schule, Kanzlei, unter den Waffen, durch Gelehrsamkeit oder wie immer, der Bürger, der Bauer, der Steuerzahlende Besizer und der das Indigenat habende Erwerber jeder Art, nicht aber derjenige, der erst auslernen muß, nicht der Eingewanderte, welcher bloß zeitweise sich unter uns aufhält, weil er sich zu Hause nicht so wohl befindet und sich hier leichter Arbeit und Brodverdienst zu verschaffen weiß.

Wie Unmündige und Diensthoten nicht Sitz und Stimme haben im Rathe der Familie über die Verwendung des Familienvermögens, über zu wagende Speculationen, oder zu machende Ausgaben — so ist es im Staate, so im Vaterlande.

In neuester Zeit hätte man es aber gerne dahin gebracht, daß man unter „Volk“ junge Leute verstehe, die nicht selbstständig sind, die weit entfernt, die Lasten der Staatsfamilie tragen zu helfen, nur den großen Ton anstimmen und das Renkeil führen möchten; daß man nur die Angehörigen gewisser Clubs und Vereine für das Volk und nur gewisse Zeitschriften für die Stimme des Volkes halten sollte, welche nichts weniger als von gelehrten, sachverständigen, erprobten und erfahrenen Männern, sondern oft von höchst unreifen und unausgebildeten Menschen und von solchen geschrieben sind, die noch die Angst vor ihren bevorstehenden Prüfungen zu bewältigen haben. Dem ist aber nicht also! Wir Bürger und Bauern in Bayern, so wie auch die Diener

des Staates wollen nicht gearbeitet haben, von früher Jugend an, und arbeiten bis in's späte Alter, wir wollen nicht die nothwendigen Abgaben des Staates tragen und alle Last auf unseren Schultern haben, um unser Recht, das uns als Staatsbürger zugehört, einzelnen Gesellschaften zu überlassen, die von Schwindköpfen geleitet, die Gesamtheit in's Unglück stürzen würden.

Wir unterstützen nicht unsere Söhne und lassen sie ausbilden, daß sie sich vor erlangter Selbstständigkeit und Reife des Urtheils anmaßen, uns zu bestimmen, was wir zu thun und was wir zu lassen haben. — Unsere heilige Ueberzeugung ist, daß nur der Staatsbürger, wie oben ausgeführt, eine Stimme in Staatsangelegenheiten habe.

Wir wollen bei unserm vollen Rechte als Bürger eines konstitutionell-monarchischen, somit gesetzlich freien Staates beharren, mit dem Muth und der Ausdauer, mit dem rechtlichen Sinne, der dem Bayervolke von jeher eigen war und eigen bleiben wird. Ein Jahrtausend lang haben wir treu ausgehalten bei unsern Fürsten und diese bei uns. Wir wollen von selben auch jetzt nicht lassen! Mit derselben Treue und Festigkeit aber wollen wir auch festhalten an unserer Verfassung und an den gesetzlichen Freiheiten, die wir während unseres langen Nationallebens Hand in Hand mit unseren eingeborenen Fürsten, besonders aber im jüngstverflohenen Frühjahr durch Muth und Ausdauer, wie durch Besonnenheit und Mäßigung uns zu erwerben wußten.

Daß nicht unser verehrter König, daß nicht unsere Staatsregierung es ist, durch welche diese unsere Errungenschaften je gefährdet werden möchten, solches lehrt uns die bereits gemachte Erfahrung.

Den böswilligen Schreibern aber, welche, um das Volk in beständiger Aufreizung zu erhalten, ohne Unterlaß von Mißachtung des Volkswillens und Nichterfüllung der Errungenschaften schwären, wollen wir beweisen, daß jener gar wohl berücksichtigt, und diese theils gewährt, theils gewährleistet wurden. Thatsachen sind die sprechendsten Beweise und so wollen wir denn diese mit überzeugender Kraft reden lassen, indem wir aufzählen, was König Maximilian II. in der bisherigen Periode seiner kurzen aber drangvollen und durch Hemmnisse aller Art erschwerten Regierung gethan.

Nicht nur die Proclamation vom 6. März 1848 ist so weit erfüllt, als es in den Befugnissen und Kräften des Königs steht, sondern es ist mehr geschehen, wie nachstehender Ueberblick lehrt: Wir erhielten die Verantwortlichkeit der Minister durch das Gesetz vom 4. Juni. S. Gesetzblatt Seite 69—76. (Der Entwurf über das Verfahren ist gemäß S. 8. Nr. 1. des Abschiedes dem nächsten Landtage wieder vorzulegen.)

Pressfreiheit erhielten wir durch das Gesetz vom 4. Juni 1848 G.-Bl. S. 89—96, welches uns Beseitigung der Censur und aller Präventiv-Maßregeln (also auch der in der französischen Republik eingeführten Cautio) Beseitigung der Confiskation, — Beschlagnahme nur mit gleichzeitiger gerichtlicher Einschreitung und Bestrafung durch Schwurgerichte, — sichert. Für den nächsten Landtag ist der Entwurf eines freilich höchst nothwendigen Presspolizeigesetzes vorbereitet. Das Gesetz vom selben Datum G.-Bl. S. 77—88 gibt Verbesserung durch Stände-Wahlordnung, durch Aufhebung der Ständekategorien und des Censur, durch Reduktion auf zwei Wahlhandlungen und freiere Wahlacte. — Es gibt uns laut G.-Bl. S. 137—146 Deffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege mit Schwurgerichten, gibt uns neue Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation, über das Verfahren in Civil- und Strafsachen und über das Strafrecht. — Fürsorge für die Staatsdiener und Angestellten ward gepflogen durch die Allerhöchste Entschließung vom 20. Juli 1848 (S. Regbl. S. 733—740) über Erhöhung des Standesgehaltes, sowie durch die Allerhöchste Entschließung vom 11. October desselben Jrs. über Verbesserung der Lage der niederen Eisenbahn-, Kanal- und Postbediensteten. — Ein Gesetz für Verbesserung der Verhältnisse der Israeliten, wie ein Polizeigesetzbuch sind entworfen und ausgearbeitet, an dem bevorstehenden Landtage vorgelegt zu werden. — Die Beeidigung des Heeres auf die Verfassung würde bekanntlich sogleich vollzogen. Außer diesen Verheißungen der Proclamation vom 6. März wurde auch die der Thronrede getreulich eingelöst; und zwar durch das Gesetz v. 4. Juni G.-Bl. S. 97—118; die Ablösung der Grundlasten,

unentgeltliche Aufhebung aller persönlichen und einiger dinglichen Abgaben, Fixation der übrigen und Ablösbarkeit derselben im achtzehnfachen Betrage, unter Dazwischenkunft des Staates; durch das Gesetz vom 12. Mai wurde Berathung neuer Gesetzbücher gewährt. Durch die deshalb zusammengetretene Gesetzgebungs-Commission wurden dieselben auch ausgearbeitet, und werden dem nächsten Landtage vorgelegt werden, und zwar zugleich mit einem Gesetzentwurf über Gerichtsorganisation und einer Notariats-Ordnung. Ferner wurde der Entwurf eines Civilproceß-Gesetzes, Gesetz vom 10. Nov., G.-Bl. S. 234—384 und des Verfahrens in Civil- und strafrechtlichen Sachen, Gesetz vom 29. August über Strafrechte bearbeitet. Bezüglich einer Wechselordnung wurde die Leipziger von Bayern und den übrigen Einzelregierungen, wie nun auch von der Nationalversammlung in Frankfurt genehmigt. Der Punkt über den Cultus der Israeliten wird erledigt durch den Gesetzentwurf über Emancipation der Juden. Aufhebung des Lotto wird im nächsten Landtage mit dem Budget besprochen und selbem ein Gesetzentwurf über Revision der Landwehrordnung vorgelegt. Durch Allerh. Verordnung vom 9. Dez. (S. Reg.-Bl. S. 1225—1232) ist auch die Wahl der Offiziere bis zum Stabsoffizier durch die Wehrmannschaft bewilligt. Ebenso wurde Errichtung von Freikorps gestattet.

Im Landtagsabschiede vom 4. Juni 1848 §. 5. Nr. 2. wurde besorgt für Unterstützung der Industrie, besonders der kleinen Gewerbetreibenden. Eine Allerhöchste Entschliefung vom 30. Juni begünstigte Gründung von Gewerbevereinen; auch wurden aus dem freiwilligen Anlehen Unterstützungen kleiner Gewerbetreibenden bewilligt, Fabrikunternehmungen unterstützt und durch Allerh. Entschliefung vom 3. Aug. Gewerbekammern errichtet. (S. Reg.-Bl. S. 785.

Derselbe Landtagsabschied §. 8. Nr. 2. bestimmte die ministerielle Gegenzeichnung in den mitgetheilten Entschlieflungen (Minist.-Entschlieflung vom 9. Juni §. 9. Nr. 1. gab Erweiterung der Kammer der Reichsräthe und wird der Gesetzentwurf dem nächsten Landtage vorgelegt werden, wie nicht minder der Gesetzentwurf über die §. 9. Nro. 2. angeordnete Revision der Gesetze über die Wahlen zu Kreis-, Bezirks- und Gemeindevertretung, §. 10. Nr. 1. ist Bedachtnahme auf Revision der Normen über Amtsverschwiegenheit zugesichert; auch durch Ministerial-Entschlieflung vom 20. Nov. Einsicht in die Qualifikationsbücher gestattet. Neben Erfüllung dieser Zusicherungen ist ferner zugestanden worden:

a) gesetzlich: Amnestie für politische Verbrechen und Vergehen durch Gesetz v. 15. April 1848, G.-Bl. S. 13—16. Durch Gesetz vom 4. Juni, G.-Bl. S. 61—66, die ständische Initiative.

Es wurde die Criminalstrafe der körperlichen Züchtigung, des Wiberrafs und der Abbitte aufgehoben durch Art. 6. des Gesetzes vom 12. Mai, G.-Bl. S. 37.

Durch Allerhöchste genehmigte Ministerial-Entschlieflung vom 30. Okt. ist die Polizeistrafe der körperlichen Züchtigung und durch Gesetz vom 10. Nov., G.-Bl. S. 385—392, die Wilddiebstahlsstrafe gemildert. Aufschlagsdefraudationen und Wildschadenssachen wurden der Entscheidung der ordentlichen Gerichte überwiesen durch Gesetz v. 10. Nov. G.-Bl. S. 393—396 und 397—402.

Aufhebung der standes- und gutherrlichen Gerichtsbarkeit erhielten wir durch Gesetz vom 4. Juni, G.-Bl. S. 98—99, und Ablösbarkeit des Lehenverbandes, G.-Bl. S. 121—126. Aufhebung des Jagdrechtes G.-Bl. S. 129—134, Inamovibilität der Richter Art. 22. G.-Bl. S. 145—146, Erweiterung des Wirkungskreises der protestantischen General-synoden G.-Bl. S. 149—152.

b) faktisch: Vereinigungen zu erlaubten und gesetzmäßigen Zwecken sind gestattet, da die allerhöchste Entschlieflung v. 11. Aug. 1848. Reg.-Bl. S. 801. nur die gegen die Verfassung und auf gesetzwidrige Zwecke gerichtete Verbindungen verbietet. Ein Gesetz über Associations- und Petitionsrecht wird den Ständen des Reichs vorgelegt werden.

c) Durch Verordnungen. Am 27. März (Reg.-Bl. S. 177) wurde durch Allerhöchste Entschlieflung eine Begnadigung wegen Wald- und Feldfrevel ertheilt, wegen politischer Verbrechen und Vergehen, durch Allerhöchste Entschlieflung vom 30. März, Reg.-Bl. S. 180. Allgemeine Expedition der Zeitungen durch die l. Posten, wurde durch Allerhöchste Entschlieflung vom 4. April Reg.-Bl. S. 201. bewilligt, — die Marsch- und Quartier-Verpflegungskosten

für die vaterländischen Truppen erhöht, durch Minist.-Entschlieflung v. 14. Mai Reg.-Bl. S. 575, der Farposttharif ermäßigt, durch Allerh. Entschlieflung vom 11. Mai, Reg.-Bl. Nr. 31; Generalparbon wurde erlassen durch Allerh. Entschlieflung vom 7. Juni Reg.-Bl. S. 633. Die provisorische Centralgewalt für Deutschland wurde anerkannt durch Proklamation vom 1. Aug. Reg.-Bl. S. 761. Die Deffentlichkeit der Landrathsverhandlungen angeordnet durch Allerh. Entschlieflung vom 11. Aug. Reg.-Bl. S. 804—805. und die Deffentlichkeit der Verhandlungen in Gemeindefachen durch Allerh. Entschlieflung v. 5. Sept. Reg.-Bl. S. 953—959. Zufolge der Bestimmungen der deutschen Reichsversammlung zu Frankfurt über religiöse Freiheit wurde durch Ministerial-Entschlieflung vom 20. Okt. Reg.-Bl. S. 1049—1051 das Zusammentreten der deutsch-katholischen Kirchengesellschaft in München genehmigt. Der Getreidehandel wurde frei gegeben durch Allerhöchste Entschlieflung vom 8. Nov. Reg.-Bl. S. 1081, ein Staatsministerium für staatswirtschaftliche Gegenstände, bestellt durch Allerhöchste Entschlieflung vom 11. Nov. Reg.-Bl. S. 1105—1114, das Cabinets-Sekretariat aufgehoben durch Allerhöchste Entschlieflung vom 15. Nov. Reg.-Bl. S. 1121, der Wirkungskreis der Kreisregierungen, Kammer des Innern und der Finanzen erweitert durch Allerhöchste genehmigte Ministerial-Entschlieflung vom 10. Aug., das Institut der Ministerial-Commissäre an den Universitäten aufgehoben durch Allerhöchste Entschlieflung vom 11. Okt. die Erweiterung des Vereinsrechtes der Studirenden an den Hochschulen Allerhöchste genehmigt durch Ministerial-Entschlieflung vom 4. Nov.; die Bereitung von Lurusbier freigegeben durch Allerhöchste genehmigte Ministerial-Entschlieflung vom 19. Dez. Durch Allerhöchste Genehmigung der Finanz-Ministerial-Entschlieflung vom 21. März wurde erleichterte und billige oder unentgeltliche Abgabe von Brenn- und Bauholz, von Streu- und übrigen Forstnebenbenutzungen bewilligt und dadurch von dem Allerhöchsten Aerar ein Dpfer von 500,000 fl. jährlich gebracht. Ebenso wurde für das Allerhöchste Aerar ein Entgang von beiläufig 60,000 fl. zum Dpfer gebracht durch Verminderung des Wildstandes, wie in den l. Leibgehegen, so auch in den l. Regiejagden, durch Allerhöchste genehmigte Finanz-Ministerial-Entschlieflung vom 28. März und Aufhebung aller Btheiligung des Forstpersonals an Forstfrevel-Strafantheilen, Pfandgelbern und Anzeigegebühren gewährt, durch Ministerialentschlieflung vom 2. April. So vieles hat Bayerns König Maximilian II. in den ersten zehn Monaten seiner unter so schwierigen Umständen und in so stürmisch bewegter Zeit angetretenen Regierung gethan, so vieles seinem geliebten Volke gegeben! Jene Partei aber, welche nimmer ermüdet, Voreiligkeiten, Wirrwar und Ueberstürzungen hervorzurufen, Unmögliches zu fordern und das, was Dank und Anerkennung verdient, gering zu schätzen, das wirklich Erreichte zu ignoriren, selbst erfundene Befürchtungen und Verdächtigungen aber geschäftig zu verbreiten, sie, deren heillofes Treiben die Bevölkerung von Wien und Berlin ins Elend stürzte, zur Beute der Anarchie machte, sie schweigt von allem dem Geschehenen Guten. Sie schreit auch bei uns über Reaktion und Absolutismus, und legt ihre unsaubere Kritik an jede Maßregel und Verordnung der Regierung, welche nicht in ihren Kram paßt. Die Staatsregierung mag es unter ihrer Würde finden, auf die endlosen und gemeinen Schmähungen und Verdächtigungen, die von dieser Partei und ihren Organen gegen sie ausgesprochen werden, Etwas zu erwidern. Wir aber, die wir dem monarchisch-konstitutionellen Principe zgethan, eine freie gesetzliche Fortentwicklung desselben auf der Grundlage unserer Verfassung anstreben, wir, und mit uns gewiß die bei weitem überwiegende Mehrheit des Volkes, können diesem unser Bürgerglück gefährdenden Unwesen nicht mit kaltem Blute zusehen. Wir wollen Leib und Leben, Gut und Blut einsetzen zur Aufrechthaltung und Heiligachtung der von uns beschworenen Verfassung, wir wollen in ihrer gesetzlichen Machtvollkommenheit erhalten wissen sowohl unsere Rechte und Errungenschaften, als auch deren Bürgen, nämlich unsern König Mar. Mit gleichem Eifer wollen wir alle Bestrebungen, die Deutschlands Einigung erzielen, — ohne dasselbe mit Untergrabung seines materiellen Wohlstandes und mit Anarchie zu bedrohen, — mit aller Kraft unterstützen, daher sagen wir uns aber auch los von allen entgegengelegten Tendenzen, was hiemit im Namen aller wahren und wohlgesinnten, ihr Vaterland Liebenden erklären

**mehrere Bürger von München.**